

Statuten

Verein «Cluster Food & Nutrition»

I. Name, Dauer, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Cluster Food & Nutrition» wird ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) gegründet.

Art. 2 Dauer

Der Verein «Cluster Food & Nutrition» wird auf unbefristete Zeit gegründet.

Art. 3 Sitz

Sitz des Vereins «Cluster Food & Nutrition» ist Freiburg.

II. Zweck

Art. 4 Zweck

¹ Der Verein «Cluster Food & Nutrition» hat folgenden Zweck:

- a. Fördern jeglicher Formen von Innovationen in den verschiedenen Bereichen des Agrar- und Lebensmittelsektors, insbesondere durch Gemeinschaftsprojekte;

- b. Die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftsleistung aller Akteure dieses Sektors verbessern;
- c. Den Technologie- und Wissenstransfer zwischen seinen Partnern fördern, insbesondere mittels Technologietransfer unter den Bildungs- und Forschungsinstitutionen und den Partnerunternehmen;
- d. Die Weiterbildung der Mitarbeitenden in den Partnerinstitutionen fördern;
- e. Die Rolle eines Ansprechpartners für den Staat und andere Vereine wahrnehmen, die kantonsübergreifende Zusammenarbeit und Harmonisierung fördern;
- f. Anreize für die Ansiedlung neuer Unternehmen schaffen;
- g. Zur Schaffung von Aktivitäten mit hoher Wertschöpfung beitragen;
- h. Zur Attraktivität des Agrar- und Lebensmittelsektors der betroffenen Regionen beitragen.

² Der von Hauptstadtregion Schweiz initiierte Verein «Cluster Food & Nutrition» knüpft und unterhält enge Kontakte zu anderen Vereinen in der Schweiz und im Ausland, welche ähnliche Ziele verfolgen.

III. Mitglieder

Art. 5 Definition

¹ Mitglieder des Vereins «Cluster Food & Nutrition» können juristische oder natürliche Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die zur Dynamisierung der Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors beitragen wollen.

² Die Mitglieder des Vereins «Cluster Food & Nutrition» sind in vier Gruppen aufgeteilt:

- a. Mitglieder aus der Industrie:
 - o Firmen aus der Lebensmittelverarbeitung und -herstellung und der Ernährungsbranche im weiteren Sinn

- b. Mitglieder aus dem Handel:
 - Zulieferer in der Lebensmittelbranche
 - Dienstleister

- c. Mitglieder aus Bildungs- und Forschungsinstitutionen:
 - Hochschulen, Fakultäten, Institute, Berufsfachschulen, ...
 - öffentliche oder private Labore
 - Experten

- d. Sonstige Mitglieder:
 - Vereine und Fachverbände
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts

³ Partner mit Gaststatus des Vereins «Cluster Food & Nutrition» können juristische oder natürliche Personen, Start-up-Firmen, andere Cluster aus der Schweiz und dem Ausland sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, welche die Aktivitäten des Clusters unterstützen möchten und nicht unter die Definition der Mitgliedergruppen gemäss Absatz 2 dieses Artikels fallen. Partner mit Gaststatus besitzen kein Stimmrecht.

Art. 6 Vertretung

Juristische Personen werden im Verein «Cluster Food & Nutrition» entweder durch ihren Geschäftsführer, ein anderes Organ oder einen zu diesem Zweck ernannten ständigen Vertreter vertreten.

Art. 7 Aufnahme

¹ Ein Antrag auf Mitgliedschaft beinhaltet automatisch die vorbehaltlose Anerkennung der Vereinsstatuten, er ist an den Vorstand zu richten.

² Die Aufnahme als neues Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

³ Die Aufnahme und die Beiträge von Partnern mit Gaststatus werden vom Vorstand beschlossen.

Art. 8 Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch eine Kündigung, die drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten ist;
- b. Durch den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss;
- c. Durch die Auflösung des Vereins.

² Mit dem Verlust der Mitgliedschaft sind alle Rechte gegenüber dem Verein verwirkt.

³ Im Voraus bezahlte Mitgliederbeiträge eines ausgeschlossenen Mitglieds fallen dem Verein «Cluster Food & Nutrition» zu.

⁴ Bei einer Kündigung bleiben die Mitglieder zur Zahlung bereits verfallener und der für das laufende Geschäftsjahr geschuldeten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

IV. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins «Cluster Food & Nutrition»

Die Organe des Vereins «Cluster Food & Nutrition» sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand mit dem Ausschuss und **der Projektkommission;**
- c. der Cluster Manager;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 11 Vergütungen

Der Präsident, die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Vorstandsausschusses sowie die Mitglieder der Projektkommission können eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die Tätigkeit des Cluster Managers kann vergütet werden.

V. Generalversammlung

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins «Cluster Food & Nutrition». Seine Befugnisse sind die Folgenden:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- b. Wahl der Revisionsstelle;
- c. Genehmigung des jährlichen **Tätigkeitsberichts**;
- d. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- f. Entlastung des Vorstandes;
- g. Genehmigung der Strategie;**
- h. Änderung der Statuten;
- i. Auflösung des Vereins.

Art. 13 Einladung, Traktandenliste

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung. Es werden ausschliesslich Geschäfte behandelt, die in der Traktandenliste enthalten sind. Artikel 64 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 14 Wahlen, Abstimmungen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Bestimmungen von Artikel 32 bleiben vorbehalten.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Partner des Clusters mit Gaststatus nehmen beratend teil.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.

VI. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern, die für eine Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand muss repräsentativ für die Mitgliedergruppen sein.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

⁴ Der Cluster Manager und die Delegierten der Kantone nehmen an den Vorstandssitzungen teil, jedoch ohne Stimmrecht.

⁵ Bei einem Wechsel des Arbeitgebers können die Mitglieder ihr Mandat bis zur nächsten Generalversammlung weiter ausüben.

Art. 16 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand leitet, verwaltet und vertritt den Verein «Cluster Food & Nutrition». Seine Aufgaben umfassen alles, was den Verein im Allgemeinen betrifft und interessiert und nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fällt, namentlich:

- a. die Geschäfte vorbereiten und die Traktanden festsetzen, die der Generalversammlung vorgelegt werden;
- b. die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung sicherstellen;
- c. die Mitglieder des Ausschusses und **der Projektkommission ernennen**;
- d. **über die von der Projektkommission vorgeschlagenen Projektanträge entscheiden**;
- e. alles Notwendige unternehmen, um die in den Statuten gesetzten Ziele zu erreichen und damit verbundene Massnahmen treffen, insbesondere die Strategie **vorschlagen**;
- f. über Mitgliedschaftsanträge und **begründete Ausschlüsse von Mitgliedern** entscheiden;
- g. die Finanzen verwalten.

Diese Tätigkeiten werden im Allgemeinen vom Cluster Manager unter der Aufsicht des Vorstandsausschusses ausgeführt.

Art. 17 Funktionsweise

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³ Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁵ Der Cluster Manager und die Delegierten der Kantone können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 18 Vertretung

Der Verein «Cluster Food & Nutrition» wird gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder, davon jene des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, rechtsgültig verpflichtet. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten auch Dritten gewähren.

Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandsausschusses

¹ Der Vorstandsausschuss besteht aus **höchstens fünf Mitgliedern, einschliesslich dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Den Vorsitz hat der Präsident oder der Vizepräsident.**

² Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³ Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁵ Der Cluster Manager nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandsausschusses teil.

Art. 20 Befugnisse des Vorstandsausschusses

- a. Der Vorstandsausschuss stellt den laufenden Betrieb sicher.
- b. Er ist, in Absprache mit dem Vorstand, verantwortlich für die Anstellung und die Entlassung des Cluster Managers.
- c. Er genehmigt auf Vorschlag des Cluster Managers die Anstellung und Entlassung des Personals des Vereins.
- d. Er schlägt die Mitglieder für die Projektkommission vor.
- e. Er entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Cluster Manager die Strategie.
- f. Er handelt allfällige Partnerschaften mit Vereinen aus, die ähnliche Ziele verfolgen, und schliesst diese ab.

Art. 21 Zusammensetzung der Projektkommission

¹ Die Projektkommission setzt sich aus höchstens sechs Personen zusammen, vorzugsweise aus dem wissenschaftlichen Bereich, die nicht alle zwingend Vorstandsmitglieder sein müssen.

² Die Projektkommission konstituiert sich selbst. Sie ernennt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Cluster Manager führt das Sekretariat.

³ Die Projektkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Personen anwesend ist.

⁴ Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁶ Der Cluster Manager nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen der Projektkommission teil.

Art. 22 Befugnisse der Projektkommission

- a. Die Projektkommission beurteilt, ob ein Projekt (neue Aktivitäten, Projekte zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen oder jeder andere an den Cluster gerichtete Antrag) unter den Auftrag und die Positionierung des Clusters fällt
- b. Sie kann, falls erforderlich, einen Vorbescheid über Anträge auf Projektfinanzierung erstellen (verschiedene Forschungsprojekte zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen oder jeder andere an den Cluster gerichtete Antrag)
- c. Sie trägt dazu bei, das Innovationsmonitoring und den Informationsaustausch innerhalb der Mitglieder und des Netzwerks sicherzustellen
- d. Sie erschliesst Projektbereiche und sensibilisiert potentielle Partner
- e. Sie ermittelt und zieht bei Bedarf Experten bei, in Bezug auf die vom Cluster im Rahmen verschiedener Projekte behandelten Themenbereiche
- f. Sie begleitet und unterstützt die Bestrebungen des Vereins in Bezug auf Innovation, schlägt passende Finanzierungsformen für die jeweiligen Projekte vor
- g. Sie rapportiert dem Vorstand mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Projekte.

Art. 23 Befugnisse des Cluster Manager

- a. Operative Führung des Clusters;
- b. Führen des Personals des Vereins;
- c. Erarbeitung der Strategie zu Handen des Vorstands basierend auf den Anforderungen der Mitglieder;
- d. Mitgliederwerbung und -bindung;
- e. Aufbau und Leitung der Dienstleistungen des Clusters;
- f. Organisation der Cluster-Events und Betreuung sämtlicher Projekte;
- g. Teilnahme an Spezialprojekten;
- h. Werbung für die Aktivitäten des Netzwerks und seiner Mitglieder auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

VII. Revisionsstelle

Art. 24 Aufgaben

¹ Eine Schweizer Revisionsgesellschaft prüft als Revisionsstelle jährlich die Buchhaltung des Vereins «Cluster Food & Nutrition» und erstellt einen Bericht zur Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung.

² Die Revisionsstelle wird für eine Periode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins «Cluster Food & Nutrition» beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

VIII. Kantone

Art. 26 Status der Kantone

¹ Die Kantone können den Verein «Cluster Food & Nutrition» mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

² Kantone, die einen finanziellen Beitrag leisten, können einen Delegierten bestimmen, welcher an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnimmt.

IX. Vermögen

Art. 27 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins «Cluster Food & Nutrition» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Für die Umsetzung seiner Ziele verfügt der Verein «Cluster Food & Nutrition» über:

- a. die jährlichen Mitgliederbeiträge;
- b. Abgaben;
- c. Zuwendungen;
- d. Verschiedene Dienstleistungserträge

Art. 28 Beiträge und Abgaben

Die Mitglieder des Vereins «Cluster Food & Nutrition» sind zur Entrichtung der von der Generalversammlung festgelegten Beiträge und Abgaben verpflichtet.

X. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins «Cluster Food & Nutrition» bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Fall der Vereinsauflösung werden die verbleibenden Vermögenswerte an eine oder mehrere Institutionen übertragen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen und die von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 30 Subsidiäres Recht

Soweit die vorliegenden Statuten keine besondere Regelung enthalten, gelten die Art. 60ff ZGB.

Art. 31 Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten (an der Ordentlichen Generalversammlung) am 18. Juni 2020 in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung des Cluster Food & Nutrition, am 18. Juni 2020.

Verein Cluster Food & Nutrition

Der Präsident:

Die Vize-Präsidentin: